

amtliche Bekanntmachung

008 K 003/20



AMTSGERICHT KÖNIGSWINTER

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, den 13.04.2021, 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Königswinter, Drachenfelsstr. 41, 53639 Königswinter, Saal
112**

das im Erbbau-Grundbuch von Honnef Blatt 10760 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Honnef Blatt 5497 unter lfd. Nr. 118 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Honnef Flur 22 Flurstück 2606, Freifläche, Gebäude, Wohnen,
Menzenberger Straße 59 a, groß: 2,68 a

in Abteilung II Nr. 78 für die Dauer von 99 Jahren bis zum 08. Oktober 2090

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein vollunterkellertes Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und darüber liegendem, ausgebautem Spitzboden in zentrumsnaher Wohnlage in Bad Honnef

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 309.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Königswinter, 24.11.2020